



Statuten

unihockey rheintal gators

Stand | 07. Juni 2020



1 Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen unihockey rheintal gators widnau (nachfolgend Verein genannt) besteht ein am 29. März 1991 gegründeter Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Der Sitz des Vereins ist in Widnau.

2 Zweck

Art. 2

Der Verein bezweckt:

- den Zusammenschluss von Unihockeyfreunden
- die Verbreitung des Unihockeysports
- die Pflege der Kameradschaft
- die allseitige körperliche Ausbildung

Der Verein ist Mitglied von swiss unihockey und anerkennt dessen Statuten, Reglemente und Beschlüsse. Dasselbe gilt für Beschlüsse und Reglemente des IFF sowie weitere swiss unihockey übergeordnete Institutionen. Den Mannschaften soll die Teilnahme an den entsprechenden Ligameisterschaften ermöglicht werden.

3 Mitglieder

Art. 3 Mitgliederkategorien

Der Verein kennt folgende Mitgliederkategorien:

- | | |
|--------------------------------|---------------------------------|
| a) Aktivmitglied, Typ M | (Mitgliedschaftstyp AM) |
| b) Aktivmitglied, Typ D | (Mitgliedschaftstyp AD) |
| c) Aktivmitglied, Typ P | (Mitgliedschaftstyp AP) |
| d) Freimitglied | (Mitgliedschaftstyp AF) |
| e) Junioren/-innen G | (Mitgliedschaftstyp JG) |
| f) Junioren/-innen K | (Mitgliedschaftstyp JK) |
| g) Funktionär | (Mitgliedschaftstyp FK) |

a) Aktivmitglied, Typ **M (AM)**

Jede natürliche Person, die Mitglied einer Mannschaft ist, welche im Kalenderjahr, in welchem der Mitgliederbeitrag fällig ist, das 19. Lebensjahr erreicht oder überschritten hat.

b) Aktivmitglied, Typ **D (AD)**

Jede natürliche Person, deren Stammverein nicht die Gators sind, die dennoch Mitglied einer Mannschaft der Gators ist und an der offiziellen Schweizer Meisterschaft teilnehmen will. Der Stammverein ist der Verein, der Ende Saison die Lizenz hält.



c) **Aktivmitglied, Typ P (AP)**

Jede natürliche Person, die nicht an der offiziellen Schweizer Meisterschaft teilnehmen will, nicht Mitglied einer Mannschaft ist, und welche im Kalenderjahr, in welchem der Mitgliederbeitrag fällig ist, das 19. Lebensjahr erreicht oder überschritten hat.

d) **Freimitglied (AF)**

Jede natürliche Person, die im Verein herausragende Leistung erbracht hat kann von der Hauptversammlung zum Freimitglied ernannt werden. Das Freimitglied hat keinen Mitgliederbeitrag zu entrichten.

e) **Junioren/-innen G (JG)**

Jede natürliche Person im Juniorenalter, die aktiv an Training und Spiel teilnehmen will, und welche im Kalenderjahr, in welchem der Mitgliederbeitrag fällig ist, das 13. Lebensjahr erreicht oder überschritten hat.

f) **Junioren/-innen K (JK)**

Jede natürliche Person im Juniorenalter, die aktiv an Training und Spiel teilnehmen will, und welche im Kalenderjahr, in welchem der Mitgliederbeitrag fällig ist, das 13. Lebensjahr noch nicht erreicht hat.

g) **Funktionär (FK)**

Als Funktionäre gelten Personen, die Arbeiten für den Verein verrichten (z.B. Heimrunden OK, Schiedsrichterwesen, Trainer, etc.), ohne einem Team anzugehören. Funktionäre gelten als vollwertige Mitglieder des Vereins und haben somit das Anrecht auf eine Teilnahme an der HV.

Der Funktionärsstatus wird durch den Vorstand vergeben.

Art. 4 Spielerschädigung

Die Entschädigung (Gehalt, Spesen) der Spieler liegt im Ermessen des Vorstandes. Falls Entschädigungen bezahlt werden, sollen diese offengelegt werden. Entschädigungen sollen vorab mit dem betroffenen Team besprochen werden. Ziel muss es weiterhin sein, den Spielbetrieb ohne Entschädigungen an Spieler aufrecht zu erhalten. Entschädigungszahlungen sollen restriktiv behandelt werden.

Art. 5 Eintritt

Über Eintrittsgesuche entscheidet der Vorstand. Weist der Vorstand ein Eintrittsgesuch ab, kann dieser Entscheid an die Hauptversammlung weitergezogen werden. Aufnahme gesuche Minderjähriger und unmündiger Personen müssen von einem Elternteil oder dem gesetzlichen Vertreter mitunterzeichnet werden.

Art. 6 Austritt

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Die Austrittserklärung muss dem Sekretariat oder Präsidenten schriftlich mitgeteilt werden. Bei einem Austritt während des Vereinsjahres wird der Mitgliederbeitrag für das ganze Vereinsjahr geschuldet.

Art. 7 Ausschluss

Wer seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt oder durch sein Verhalten dem



Verein oder dem Sport allgemein schadet, kann vom Vorstand durch schriftliche Angabe der Gründe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschlussentscheid hört der Vorstand das Mitglied persönlich an oder gibt ihm Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme zu den erhobenen Vorwürfen. Der Ausgeschlossene hat die Möglichkeit, diesen Entscheid an der Hauptversammlung anzufechten. Die Hauptversammlung entscheidet über den Fall durch einfaches Mehr.

Art. 8 Pflichten aller Mitgliederkategorien

Die Aktiv- und Juniorenmitglieder haben einen an der Hauptversammlung festgelegten Mitgliederbeitrag zu entrichten.

Die Trainings und Veranstaltungen sind regelmässig und pünktlich zu besuchen. Im Verhinderungsfall ist dem Trainer vorgängig eine begründete Entschuldigung abzugeben.

Die Mitglieder haben sich bei allen Anlässen, sowie auf dem Hin- und Rückweg, anständig und diszipliniert zu verhalten. Sie haben sich in jeder Hinsicht den Anordnungen des Trainers und des Vorstandes zu unterziehen.

Die Mitglieder können zur Mitarbeit an Anlässen, welche den Interessen des Verein dienen, verpflichtet werden, werden aber auch bei ausserordentlichen Aufwendungen aus der Vereinskasse finanziell entschädigt.

Die Mitglieder die das 16.Lebensjahr vollendet haben sind zur Teilnahme an der Hauptversammlung verpflichtet.

Die Mitglieder halten sich an die vom Vorstand erlassenen Reglemente.

Art. 9 Pflichten der Passivmitglieder und Gönnermitglieder

Die Passivmitglieder und Gönnermitglieder haben den an der Hauptversammlung festgelegten Mitgliederbeitrag zu entrichten.

4 Finanzierung/Haftung

Art. 10 Finanzierung

Der Verein wird wie folgt finanziert:

- Erlös aus Veranstaltungen
- Sponsoring
- Subventionen
- Spenden
- Mitgliederbeiträge

Art. 11 Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge sind im Anhang festgehalten und ein integrierter Bestandteil der Statuten.

Art. 11a Reduktion der Mitgliederbeiträge

An der Hauptversammlung wird jeweils beschlossen, welche Leistungen die Mitglieder in der entsprechenden Saison zu erbringen haben, damit sich der persönliche Mitgliederbeitrag des Folgejahres reduziert.



Erst- oder Wiedereintritte nach mindestens einjähriger Pause erhalten die an der Hauptversammlung beschlossenen Reduktionen ebenfalls, falls ihnen die Erfüllung der zu erbringenden Leistungen objektiv unmöglich war.

Art.11b Fälligkeit der Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge sind spätestens 30 Tage nach Erhalt der Rechnung zu entrichten.

Art. 12 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur sein Vermögen. Jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art.12a Haftung der Mitglieder

Bei grobfahrlässiger oder böswilliger Zerstörung/Beschädigung von Vereinseigentum oder Eigentum Dritter wird das fehlbare Mitglied haftbar gemacht.

5 Organisation

Art. 13 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt jeweils am 1. Mai und endet am 30. April.

Art. 14 Die Organe

- die Hauptversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle
- die Kommissionen

Art. 15 Hauptversammlung

Bei der Hauptversammlung wird unterschieden zwischen der ordentlichen Hauptversammlung und der ausserordentlichen Hauptversammlung. Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich nach Abschluss der Meisterschaft statt. Die ausserordentliche Hauptversammlung wird nach Bedarf einberufen. An der ordentlichen Hauptversammlung werden u.a. folgende Geschäfte erledigt

- Abnahme des Protokolls
- Jahresbericht des Präsidenten
- Jahresbericht der Trainer
- Abnahme der Jahresrechnung
- Wahl des Vorstandes und der Revisionsstelle
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge und der Reduktionen
- Genehmigung des Budgets
- allfällige Statutenrevisionen

Art. 16 Einberufung einer ausserordentlichen Hauptversammlung

Eine ausserordentliche Hauptversammlung wird vom Vorstand oder auf Verlangen eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder einberufen. Die Einberufung muss nach entsprechender Aufforderung innert 30 Tagen erfolgen.



Art. 17 Stimm- und Wahlrecht

Stimm- und wahlberechtigt sind Mitglieder die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Bei Wahlen und Abstimmungen anlässlich einer ordentlichen Hauptversammlung gilt das absolute Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Art. 18 Vorstandsmitglieder

Die Hauptversammlung wählt jedes Jahr den Vorstand, bestehend aus einem Präsidenten und mindestens zwei weiteren Mitgliedern.

Die Amtsdauer des Präsidenten sowie der weiteren Mitglieder des Vorstandes beträgt ein Vereinsjahr. Sie sind wieder wählbar.

Während der Amtszeit entstehende Vakanzen können vom Vorstand für den Rest der Amtsdauer neu besetzt werden.

Ausser für den Präsidenten, welcher durch den Vizepräsidenten vertreten wird, können für die übrigen Vorstandsmitglieder Stellvertreter gewählt werden. Diese vertreten die Vorstandsmitglieder in ihren Ressorts und im Verhinderungsfall an den Vorstandssitzungen. Sie verfügen in diesem Fall über das gleiche Stimmrecht wie die ordentlichen Vorstandsmitglieder.

Art. 19 Aufgaben der Vorstandsmitglieder

Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Neben dem Vollzug der Beschlüsse der Hauptversammlung obliegt ihm:

- Das Anstreben der in Art. 2 festgehaltenen Zielsetzungen, sowie das Wahrnehmen der dort aufgeführten Tätigkeiten
- Die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern (bei Ausschluss: Rekursmöglichkeit an der Hauptversammlung)
- Die Festlegung der Vereinsorganisation
- Die Ausarbeitung von Reglementen
- Die Bezeichnung der Teams und der Spiel- und Trainingsorganisation
- Die Anstellung, Beaufsichtigung und Begleitung von Personal
- Festlegung der Art der Zeichnungsberechtigung und Bezeichnung der Personen, denen die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein zusteht.

Art. 20 Delegation von Vorstandsaufgaben

Der Vorstand kann einen Teil seiner Befugnisse einem oder mehreren seiner Mitglieder oder Dritten überlassen. Er kann Ausschüssen sowie ständige oder nichtständige Kommissionen bilden und deren Aufgaben festlegen oder Reglemente erlassen.

Die Mitglieder dieser Ausschüsse und Kommissionen brauchen weder dem Vorstand noch dem Verein anzugehören.

Der Vorstand leitet den Verein und hat alle Kompetenzen, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ zustehen.

Der Vorstand sorgt insbesondere für die Einhaltung der Statuten und Durchsetzung der Beschlüsse.

Der Vorstand ist dafür besorgt, dass die vorhandenen Mittel wirtschaftlich und sparsam verwendet werden.



Dem Vorstand obliegt die Planung, welche den erfolgreichen Fortbestand des Vereins sicherstellen soll.

Der Vorstand erlässt für jedes Vorstandsmitglied eine Stellenbeschreibung.

Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen.

Der Vorstand ist zuständig für die Überwachung der Kommissionen.

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

Der Vorstand beschliesst über sämtliche Ausgaben im Rahmen des von der Hauptversammlung genehmigten Budgets.

Art. 21 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle wird von der Hauptversammlung für eine Amtsperiode gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Revisionsstelle überprüft anhand der Belege einmal jährlich die Vereinsbuchführung und erstattet der Hauptversammlung schriftlichen Bericht.

Art. 22 Kommissionen

Die Hauptversammlung und der Vorstand bestellen die notwendigen Kommissionen und umschreiben deren Aufgaben in einem Pflichtenheft/Stellenbeschrieb.

6 Statutenrevisionen und Auflösung des Vereins

Art. 23

Zu einer Statutenrevision bedarf es der 2/3- Mehrheit der an der Hauptversammlung anwesenden sowie vertretenen Stimmen. Über die Auflösung des Vereins und über die Verwendung des Vereinsvermögens kann nur die 3/4-Mehrheit der an der Hauptversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschliessen.

7 Weitere Bestimmungen

Art. 24

Der Verein besitzt keine Unfall- und Haftpflichtversicherung für seine Mitglieder. Die Mitglieder sind für Versicherungen selber zuständig. Jedem Mitglied wird ein Exemplar der Statuten ausgehändigt.

Die vorstehenden Statuten treten nach ihrer Genehmigung durch die Hauptversammlung am 7.Juni 2020 in Kraft.



Anhang zu den Statuten

unihockey rheintal gators

Stand | 01. Mai 2023



1 Mitgliederbeiträge

Die Beiträge, die ein Mitglied zu entrichten hat, setzen sich aus dem Mitgliederbeitrag, allfälliger Lizenzkosten, sowie zutreffenden Reduktionen und Zuschlägen zusammen.

Art. 1

Die Mitgliederbeiträge (MGB) betragen:

a) Aktivmitglied, Typ M	CHF	300.00
b) Aktivmitglied, Typ D	CHF	150.00
c) Aktivmitglied, Typ P	CHF	100.00
d) Freimitglied	CHF	0.00
e) Junioren/-innen G	CHF	220.00
f) Junioren/-innen K	CHF	170.00
g) Funktionär/-in	CHF	0.00

Die zusätzlichen Lizenzkosten (ZLK) betragen:

a) Aktivmitglieder Grossfeld	CHF	80.00
b) Aktivmitglieder Kleinfeld	CHF	60.00
c) Doppellizenzen	CHF	65.00
d) Junior/innen U-Teams (Grossfeld)	CHF	55.00
e) Übrige Junioren/-innen (Kleinfeld)	CHF	40.00

Art. 2

Bei Ersteintritt oder Wiedereintritt nach mindestens einjähriger Pause ist folgender Mitgliederbeitrag geschuldet :

a) Aktivmitglied, Typ M	CHF	200.00
b) Aktivmitglied, Typ D	CHF	150.00
c) Aktivmitglied, Typ P	CHF	100.00
d) Freimitglied	CHF	0.00
e) Junioren/-innen G	CHF	170.00
f) Junioren/-innen K	CHF	120.00
g) Funktionär/-in	CHF	0.00

Art. 3

Reduktionen :

a) Teilnahme am Sponsorenlauf	CHF	- 50.00 *
b) Vorstand-, OK-Funktion, Trainer/-in, Sponsorensuche und/oder Inseratesammlung	CHF	- 50.00 *
c) Familien-Reduktion, für jedes Junioren/innen -Mitglied aus demselben Haushalt	CHF	- 50.00

* Abzug erfolgt im Folgejahr



Art. 4

Zuschläge :

Infrastruktur, Meisterschaft, Trainingsbetrieb (ZIMT) – relevant für:

- | | |
|----------------------|--------------|
| a) Junioren U14, U16 | CHF + 80.00 |
| b) Herren 1 | CHF + 150.00 |

Label Kinderunihockey, (ZKU) von Swiss Unihockey zur Nachwuchsförderung erhobener Zuschlag, relevant für:

- | | |
|--|-------------|
| c) Lizenziertes Aktivmitglied, Typ M und Typ D | CHF + 20.00 |
|--|-------------|